

Gefahrenabwehrverordnung über die Reinigung und Reinhaltung öffentlicher Straßen in der Stadt Biedenkopf

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 634) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biedenkopf in ihrer Sitzung am 20. November 2008 die folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Reinigung und Reinhaltung öffentlicher Straßen in der Stadt Biedenkopf beschlossen:

§ 1

Die durch die jeweils geltende Satzung der Stadt Biedenkopf über die Reinigung öffentlicher Straßen begründete Pflicht der Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke zur Reinigung dieser Straßen ist nach Maßgabe dieser Gefahrenabwehrverordnung durchzuführen.

§ 2

Ausgestaltung der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen und Wege sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.
- (2) Unbeschadet der Reinigung nach Absatz 1 sind außerordentliche Verschmutzungen öffentlicher Straßen (z. B. nach Überschwemmungen, Volksfesten u. ä.) ohne Verzug zu beseitigen.
- (3) Bei der Reinigung ist eine störende Staubentwicklung zu vermeiden. Es dürfen nur Geräte verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt werden noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Gräben geschüttet werden.
- (5) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung von Gras, Unkraut, Laub, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art sowie überhängende Äste und überhängendes Strauchwerk.
- (6) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Verschmutzungsverbot

- (1) Den Straßen, insbesondere auch Rinnen, Gräben und Straßeneinläufen (Kanälen) dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche, insbesondere keine ölhaltigen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten. Das Waschen von Kraft- und anderen Fahrzeugen (Ober- und Unterwäsche) ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verboten.

- (2) Falls durch Tiere, insbesondere Hunde, Straßen, Wege, Plätze und Bürgersteige verunreinigt werden, sind die Tierhalter verpflichtet, diese Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Ferner sind Verschmutzungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Bürgersteigen durch das Wegwerfen von Abfällen, insbesondere folgender Gegenstände, verboten:
- Dosen/Flaschen
 - Essensreste/Obstabfälle
 - Plastikbecher/Papierverpackungen
 - Zigarettenkippen
 - Papier/Handzettel
 - Papiertaschentücher
 - Kaugummis

§ 4 Ausgestaltung des Winterdienstes

- (1) Die Verpflichteten haben den Winterdienst täglich bis 07.00 Uhr durchzuführen und nach Erfordernis bis 19.00 Uhr zu wiederholen. Dabei ist bzw. sind
- a) die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken so aufeinander abzustimmen, dass eine durchgehende Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen;
 - b) für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 Meter zu räumen;
 - c) soweit die Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees auf Flächen außerhalb des Verkehrsraums nicht zugemutet werden kann, der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abzulagern, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird, z. B. an der Bordsteinkante oder zwischen Baumreihen; wenn kein Bürgersteig vorhanden ist, ist der abgeräumte Schnee in den Rinnen unter Freilassung des Wasserdurchlaufs und der Kanaleinlässe zu lagern;
 - d) bei Tauwetter das Schmelzwasser laufend nach den Straßenrinnen hin abzuleiten, wobei diese freizuhalten sind.
- (2) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

Bei Straßen ohne Gehwege erstreckt sich die Verpflichtung auf die Freihaltung bzw. Streuung eines Streifens von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur zur unmittelbaren Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

§ 5

Freihalten von Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Bei Ausübung des Straßenreinigungs- und Winterdienstes ist zu beachten, dass städtische Einrichtungen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 die Straßen und Wege nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 außerordentliche Verschmutzungen nicht ohne Verzug beseitigt,
3. entgegen § 2 Abs. 4 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. entgegen § 2 Abs. 5 Gras, Unkraut, Laub, Schlamm und sonstigen Unrat jeglicher Art sowie überhängende Äste und überhängendes Strauchwerk nicht entfernt,
5. entgegen § 3 Abs. 1 den Straßen, Rinnen, Gräben und Straßeneinläufen (Kanälen) Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche, insbesondere ölhaltige Abwässer, Jauche, Blut oder sonstige schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten, zuleitet oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze Kraft- und andere Fahrzeuge wäscht,
6. entgegen § 3 Abs. 2 Verunreinigungen durch Tiere, insbesondere Hunde, nicht unverzüglich beseitigt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 Straßen, Wege, Plätze und Bürgersteige durch das Wegwerfen von Abfällen, insbesondere von Dosen, Flaschen, Essensresten, Obstabfällen, Plastikbecher, Papierverpackungen, Zigarettenkippen, Papier, Handzettel, Papiertaschentücher und Kaugummis verschmutzt,
8. entgegen § 4 Abs. 1 den Winterdienst nicht innerhalb der dort genannten Zeiten durchführt,
9. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. b keine Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
10. entgegen § 4 Abs. 2 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der festgesetzten Zeit so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
11. entgegen § 4 Abs. 2 bei Straßen ohne Gehwege seiner Verpflichtung auf Freihaltung bzw. Streuung eines Streifens von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze nicht nachkommt,
12. entgegen § 4 Abs. 2 aufgetautes Eis nicht sofort beseitigt,
13. entgegen § 5 die dort genannten Einrichtungen in ihrer Funktion beeinträchtigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 77 Abs. 2 HSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. August 2007 (BGBl. I S. 1786) findet Anwendung.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist gem. § 85 HSOG die allgemeine Ordnungsbehörde (Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde).

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt dreißig Jahre, wenn sie nicht vorher aufgehoben wird.

Biedenkopf, den 20. November 2008

Der Magistrat

gez. Bolldorf
Bürgermeister